

Hausordnung.

I. Allgemeine Tagesordnung.

a. An Werktagen.

Im Sommer:		Im Winter:
5 Uhr:	Aufstehen, Anziehen, Waschen und Herrichten der Betten.	6 Uhr.
6 "	Gebet, Morgenessen und hernach Arbeiten in Haus und Hof.	7 "
7—12 "	Unterricht, event. Arbeit in der Werkstatt oder auf dem Felde. (Znüniimbis in der Zwischenzeit.)	8—12 "
12 "	Mittageffen. — Spiel im Freien oder im Speisesaal.	12 "
1—6 "	Unterricht oder Arbeit in Feld und Werkstatt. (Imbis in der Zwischenzeit.)	1—6 "
6—7 "	Abendessen, Familienabend und Andacht.	6—7 "
9 "	Schlafenszeit.	9 "

————— Ausnahmen werden vom Vorsteher angeordnet. —————

b. An Sonntagen.

6 Uhr: Aufstehen.	7 Uhr.
Im übrigen ist die Tagesordnung dieselbe wie an Werktagen. Die an Werktagen dem Unterricht und der Arbeit gewidmete Zeit wird zum Besuch des Gottesdienstes, der Kinderlehre oder Christenlehre, zu Spiel und gemeinsamen Spaziergängen benutzt.	

II. Besondere Bestimmungen.

- § 1. Die den Zöglingen übertragenen Arbeiten müssen jederzeit tadellos ausgeführt werden.
- § 2. Alle geöffneten Fenster sind zu befestigen.
- § 3. Die Abtritte sind immer zu spülen. Das Hineinwerfen von festen Gegenständen ist strengstens verboten.
- § 4. Zur Tageszeit ist der Aufenthalt in den Schlafzimmern verboten.
- § 5. Unnütz brennendes Licht ist sofort auszuschalten.
- § 6. Es ist darauf zu achten, daß die Wasserhähnen immer geschlossen sind.
- § 7. Die Schuhe sind vor dem Betreten des Hauses gehörig zu reinigen.
- § 8. Die Werkstätten, wie auch die übrigen Arbeitsplätze sind täglich, und zwar jeweilen nach Beendigung der Arbeit, gehörig aufzuräumen.
- § 9. Das Rauchen ist verboten.

Neuhof, den 1. Dezember 1913.

Für die Aufsichtskommission:

Der Präsident:

A. Ringier.

Der Aktuar:

J. Weber-Greminger.